

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 04. Dezember 2024

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde hat die Bank ein eigenes Nachhaltigkeitsleitbild verabschiedet, welches Sie unter <https://www.vb-ruhrmitte.de/nachhaltigkeit/leitbild.html> abrufen können.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Finanzportfolioverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

II. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank hat die Vermögensverwaltung der Produkte MeinInvest, VermögenPlus und FirmenkundenInvest (VVL) auf die Union Investment ausgelagert. Insoweit sind deren Strategien bezogen auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken maßgeblich. Alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen nach der Offenlegungsverordnung sind unter folgenden Links veröffentlicht:

MeinInvest:

<https://integrationen.union-investment.de/fondsvermoegensverwaltung-nachhaltig-meininvest>

VermögenPlus:

<https://integrationen.union-investment.de/fondsvermoegensverwaltung-nachhaltig-vermoegenplus>

FirmenkundenInvest (VVL):

<https://integrationen.union-investment.de/fondsvermoegensverwaltung-firmenkundeninvest-nachhaltig>

III. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Bis auf weiteres werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik nicht berücksichtigt. Die Vergütungen unserer Mitarbeiter/-innen fallen nicht unterschiedlich hoch aus, je nachdem, ob das empfohlene Produkt Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt oder nicht.

Änderungshistorie

| Datum | betreffene Abschnitte | Erläuterung | Version |
|------------|---|---|------------------|
| 04.12.2024 | | Prüfung der Verlinkungen | 6 |
| 01.09.2023 | Aktualisierung | Neuer Stand; keine neue Versionsnummer | 5 |
| 13.06.2023 | II. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken | Austausch der Links für MeinInvest und VermögenPlus | 5 (Korrektur) |
| 30.12.2022 | Neue Veröffentlichung (vormals Teil B) | Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung: neue Veröffentlichung ersetzt die Erst-veröffentlichung | 4 |
| | I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie | Redaktionelle Änderungen, Bezug auf das eigene Leitbild der Bank | |
| | II. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken | Kürzung; redaktionelle Änderungen; Aufnahme des Links zu FirmenkundenInvest (VVL) | |
| | III. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik | Neuformulierung: b.a.w. keine Berücksichtigung | |
| | Anhang | | |
| | Änderungshistorie | Streichung | |
| | | Neuaufnahme; ersetzt separate Veröffentlichung | |
| 13.10.2022 | A.IV. Versicherungsanlagensprodukte außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe | Herausnahme des Hinweises auf fehlende technische Regulierungsstandards der Europäischen Behörden | 3 |

| Datum | betroffene Abschnitte | Erläuterung | Version |
|------------|---|--|---------|
| 02.08.2022 | B.II. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Anhang zu Mindestausschlüssen | Aufnahme FirmenkundenInvest VVL Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards | 2 |
| 29.04.2022 | A.V. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik | Änderung der Jahreszahl, keine neue Versionsnummer | 1 |
| 10.03.2021 | Erstveröffentlichung | „Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt B.) | 1 |